

18. 1. Ist der ausländische Konkursverwalter befugt, gegen Gläubiger des Gemeinschuldners, die im Inlande befindliches Vermögen des Gemeinschuldners gepfändet haben, gemäß § 771 ZPO. vorzugehen?

2. Kann der ausländische Konkursverwalter für die ausländische Konkursmasse im Inland befindliche Vermögensstücke erwerben, ohne daß sie dem Zugriff der Gläubiger des Gemeinschuldners unterliegen?
 RPD. § 771. RD. § 237.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juni 1926 i. S. Sch. (Bell.) w. W. (Kl.).
 VI 598/25.

- I. Landgericht München-Gladbach.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Dem Beklagten steht aus Warenlieferung eine Forderung gegen die Firma L. & S. zu, über deren Vermögen in Holland das Konkursverfahren eröffnet ist; Konkursverwalter ist der Kläger. In dem Konkursverfahren ist die Forderung des Beklagten auf 8706 holl. Gulden festgestellt worden. Der Kläger hat im Prozeßwege eine Forderung gegen den Beklagten aus der Übergabe von zwei Akzepten auf Zahlung von 8000 Gulden geltend gemacht. Weiter hat der Beklagte behauptet, daß die Rechtsanwälte Dr. S. und Dr. K. in D. für die Firma L. & S. Gelder eingezogen hätten. Er hat wegen seiner Forderung in Höhe von 8706 Gulden gegen die Firma L. & S. einen Arrestbefehl erwirkt und deren angebliche oben bezeichnete Forderungen pfänden lassen.

Mit der Klage beantragt der Kläger, die Pfändung für unzulässig zu erklären. Das Oberlandesgericht entsprach diesem Antrag, nachdem der erste Richter die Klage abgewiesen hatte. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision wendet sich zunächst gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger zur Erhebung der Klage nach § 771 RPD. befugt gewesen sei. Diese Rüge ist unbegründet. Besteht zwischen dem Konkursverwalter und einem Gläubiger des Gemeinschuldners Streit über die Frage, ob ein Vermögensstück des Gemeinschuldners zur Konkursmasse gehört oder nicht, so ist der Konkursverwalter als Dritter im Sinne des § 771 RPD. anzusehen. Denn wenn auch die Konkursmasse im Eigentum des Gemeinschuldners steht, so ist ihm doch die Verfügung darüber entzogen, so daß dann, wenn der Gemeinschuldner Vermögen besitzt, das nicht

zur Masse gezogen ist, zwei getrennt verwaltete Vermögensmassen bestehen. In einem solchen Falle ist der Konkursverwalter berechtigt, gegen einen Gläubiger des Gemeinschuldners vorzugehen, der eine Pfändung in dessen Vermögen mit der vom Verwalter bestrittenen Behauptung ausgebracht hat, der gepfändete Gegenstand gehöre nicht zur Konkursmasse. So liegt der Fall hier: der Pfändungsbeschluss geht von der vom Konkursverwalter bekämpften Annahme aus, daß die gepfändeten Forderungen nicht der Verfügung des Konkursverwalters unterständen, sondern gemäß § 237 R.D. konkursfreies Vermögen der Gemeinschuldnerin bildeten.

Weiter behauptet die Revision, dem Anspruch des Klägers stehe § 237 R.D. entgegen, die Pfändung des Beklagten sei zulässig gewesen, weil sie sich auf im Inland befindliche Vermögensstücke bezogen habe. Das Berufungsgericht nimmt an, § 237 R.D. sei nicht anwendbar, da sich die Vorschrift nicht auf Vermögensgegenstände beziehe, die der ausländische Konkursverwalter nach Eröffnung des Konkurses für die ausländische Masse erworben habe. Im Ergebnis war dem Berufungsgericht beizutreten. § 237 R.D. stellt klar, daß das im Ausland eröffnete Konkursverfahren nicht das im Inland befindliche Vermögen des Gemeinschuldners ergreift (R.G.Z. Bd. 100 S. 242). Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der ausländische Verwalter im Inland befindliche Vermögensstücke für die Konkursmasse dergestalt erwerben kann, daß sie dem Zugriff inländischer Gläubiger des Gemeinschuldners entzogen sind, und ein solcher Fall tritt namentlich dann ein, wenn der Verwalter aus Mitteln der Konkursmasse erwirbt (R.G.Z. Bd. 14 S. 426). So ist der Kläger verfahren.

Der Beklagte hat Wechsel in Händen, die der Kläger aus Holzverkäufen erhalten und zu Sicherheitszwecken ihm übergeben hat, und zu deren Rückgabe der Beklagte verpflichtet ist, nachdem der Sicherungszweck weggefallen ist. Diesen Anspruch auf Rückgabe hat der Beklagte gepfändet. Hier kann die Annahme, daß der Kläger den gepfändeten Anspruch für die Konkursmasse aus deren Mitteln erworben hat, keinem Bedenken unterliegen.

Die außerdem gepfändete Forderung ist auf folgende Weise entstanden: zur Zeit der Konkursöffnung lagerte in Deutschland Holz, das die Gemeinschuldnerin gekauft, aber noch nicht bezahlt und

noch nicht zu Eigentum erworben hatte. Der Kläger traf nun mit den Verkäufern Vereinbarungen, in deren Folge das Holz nach Holland auf den Weg gebracht wurde. Während des Transports wurde es von deutschen Gläubigern der Gemeinschuldnerin mit Arrest belegt. Der Kläger hat darauf mit den Arrestgläubigern Vereinbarungen getroffen, die das Berufungsgericht dahin verstanden hat, daß das Holz für die Konkursmasse verkauft werden und der Erlös dem Kläger für die Konkursmasse zustehen sollte; die Arrestgläubiger sollten nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlös haben. Diese Auslegung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Daraus ergibt sich, daß der Erlös aus Mitteln der Masse erzielt wurde und deshalb zur Masse gehörte, also dem Zugriff inländischer Gläubiger nicht unterlag. . . .